

# **Abfallwirtschaftsgebührensatzung (AWGS)**

der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Kommunalunternehmen

---

von diesen erlassen in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) aufgrund der Art. 89 Abs.2 BayGO in Verbindung mit 23 BayGO, aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 8 BayKAG sowie aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen über die Übertragung von abfallrechtlichen Aufgaben auf die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen; zuletzt geändert zum 1.1.2020.

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeindewerke erheben für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der AWS.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeindewerke benutzt.
- (2) Benutzer ist
  - a) bei der Abfallsammlung im Bring- und Holsystem jeder Eigentümer oder dinglich Nutzungsrechte des an die Abfallentsorgung der Gemeindewerke angeschlossenen Grundstücks;
  - b) bei der Abfallsammlung im Bringsystem zusätzlich der Anlieferer;
  - c) bei Verwendung von Abfallsäcken der Gemeindewerke zusätzlich der Erwerber;
  - d) bei der Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung von Sperrmüll, Altreifen, Kühl- und Gefriergeräten zusätzlich der Abfallerzeuger und der Anlieferer.
- (3) Die Abfallsammlung der Gemeindewerke benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeindewerke einsammeln.
- (4) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (5) Wohnungs- und Teileigentümer haften abweichend von Absatz (4) gemäß dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung der privaten Haushaltungen im Holsystem bestimmt sich maßgeblich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der von den Gemeindewerken festgesetzten Rest-

müllbehältnisse. Soweit in dieser Satzung für bestimmte Leistungen keine eigenständige Gebühr vorgesehen ist, sind die nach der AWS von den Gemeindewerken zu erbringenden Leistungen mit der Gebühr für die Restmülltonne abgedeckt.

- (2) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr vorbehaltlich § 4(10) nach dem tatsächlichen Aufwand incl. eines angemessenen Verwaltungszuschlages. Sie sind vom Abfallerzeuger bzw. ehemaligen Abfallbesitzer zu tragen. Dasselbe gilt, wenn vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle im Einzelfall eingesammelt und befördert werden und den Gemeindewerken hierfür ein Mehraufwand entsteht.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr einer Restmülltonne (nebst einer Papier- und einer Biotonne, letztere zwischen Juni und September mit wöchentlicher Leerung) jährlich:

- a) Bei 80 l Füllraum € 200,00
- b) Bei 120 l Füllraum € 300,00
- c) Bei 660 l Füllraum € 1.650,00
- d) Bei 1.100 l Füllraum € 2.750,00

Auf Antrag können, soweit verfügbar, andere Behältnisse gestellt werden; alle Gebühren dafür errechnen sich aus denen für die unter Punkt a) bis d) aufgeführte Tonne, hochgerechnet auf den Füllraum des anderen Behältnisses.

Werden mehr oder größere Bio- als Restmüllgefäße bereitgestellt, so erhöht sich die jährliche Gebühr um € 73,00 je zusätzlichen 120 l Fassungsvermögen.

Größere und/oder zusätzliche Papiermüllgefäße werden auf Antrag kostenlos bereitgestellt.

- (2) Bei Müllbehältern, deren Abstellplatz von der öffentlichen Straße (Straßenbegrenzung) mehr als 30 Meter entfernt ist, wird folgender Transportzuschlag pro Jahr und Müllbehälter (80 l bzw. 120 l) berechnet:

- a) Zone I: 30 - 60 m Entfernung € 89,00
- b) Zone II: über 60 m Entfernung € 178,00

- (3) Der Transportzuschlag entfällt, wenn der Abstellplatz ohne jegliche Schwierigkeiten und ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit von Müllfahrzeugen angefahren werden kann. Die Gemeindewerke entscheiden darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

- (4) Im Falle des §17 (2) AWS setzen die Gemeindewerke nach den Umständen des Einzelfalls eine individuelle Gebühr fest.

- (5) Bei beantragter Sonderleerung [=Leerung an einem bestimmten Standort außerhalb des regelmäßigen Abholturnus nach Abs.(1) oder eines besonderen Abholturnus nach Abs. (4)] beträgt die Gebühr je Leerung

- a) eines Restmüllbehälters von 1.100l € 138,00

b) eines Restmüllbehälters bis 660l	€ 117,00
c) eines Restmüllbehälters bis 120 l	€ 63,00
je weiteren Restmüllbehälter (120 l) bei gleichzeitiger Leerung	€ 9,00
d) eines Biomüllbehälters bis 120 l	€ 59,00
je weiteren Biomüllbehälter (120 l) bei gleichzeitiger Leerung	€ 2,00
e) für Papiermüllbehälter (auch mehrere bei gleichzeitiger Leerung)	€ 58,00

- (6) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden bemisst sich am Aufnahmevermögen der verwendeten Pressmulden. Bei jeder Abfuhr entsteht pro m<sup>3</sup> Aufnahmevermögen eine Gebühr von € 71,50. Bei Bereitstellung der Pressmulden durch die Gemeindewerke fällt daneben eine monatliche Mietgebühr von € 25,50 je m<sup>3</sup> Aufnahmevermögen an.
- (7) Für die Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird eine Deponiegebühr von € 0,45 je Kilogramm sowie ein Stundensatz von € 75,00 erhoben. Bei Sondermüll werden zusätzlich zur Transportgebühr und dem Stundensatz die tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
- (8) Bei unzulässiger Verdichtung des Mülls i.S.v. §15 Abs.5 und 6 AWS (mechanische Einpressung von Abfällen, Verwendung eines Müllverdichtungsgerätes außer bei Pressmulden) wird den Gebühren nach Abs. (1) bis Abs. (6) ein Zuschlag von 30% hinzugerechnet, aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag. Dieser gilt rückwirkend für das begonnene sowie das vorhergehende Kalenderjahr, soweit der Betreffende nicht nachweist, dass in dieser Zeit keine unzulässige Verdichtung stattgefunden hat.
- (9) Für die Sperrmüllabfuhr werden gegen Gebühr Karten ausgegeben, die zur Abholung oder Selbstanlieferung von jeweils bis zu 3m<sup>3</sup>, maximal aber 300 kg Sperrmüll berechtigen. Pro Kalenderjahr und Haushalt dürfen nicht mehr als zwei Karten eingesetzt werden. Die Gebühren betragen
- |                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| a) bei Selbstanlieferung  | je Karte € 30,00 |
| b) für normale Abfuhr     | je Karte € 40,00 |
| c) für vorgezogene Abfuhr | je Karte € 55,00 |
| d) für Express-Abfuhr     | je Karte € 60,00 |
- Vorgezogene Abfuhr bedeutet einen Abfuhrtermin binnen 14 Kalendertagen, Expressabfuhr binnen drei Werktagen nach Antragstellung.
- Wird die durch den zulässigen Einsatz der Karten abgedeckte Sperrmüllmenge überschritten, so beträgt die zusätzliche Gebühr
- |                          |              |
|--------------------------|--------------|
| 1. bei Selbstanlieferung | je kg € 0,30 |
| 2. bei Abholung          | je kg € 0,40 |
- Bei Volumenüberschreitung ist das anteilige, der Überschreitung entsprechende Gewicht maßgeblich.
- (10) Die Gebühr für die Entgegennahme von Grünut im Bringsystem bei der Bioabfallverwertungsanlage der Gemeindewerke beträgt € 0,06 je Kilogramm. Die Anlieferung von Grünut aus privaten Haushalten der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen ist (Rasenschnitt ausgenommen) ganzjährig bis

zu einer Menge von 250 kg je Anlieferung kostenfrei; dies gilt nicht, wenn die Abfälle vorher gewerblich eingesammelt oder abgeholt wurden.

- (11) Werden Mülltonnen für kürzere Zeiträume als ein Jahr benötigt, so reduziert sich die Gebühr im Verhältnis der benötigten angefangenen Kalendertage zu 365 Tagen.
- (12) Wird innerhalb von 12 Monaten die Art oder Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen Müllbehälter mehr als einmal verändert, weil der Eigentümer dies beantragt oder anderweitig (insb. durch eine Nutzungsänderung) verursacht hat, so wird für jede Änderung außer der ersten eine Gebühr von € 73,00 fällig. Dies gilt auch in Fällen des §16 (4) AWS.
- (13) Erfolgt die Entsorgung der Abfälle eines Grundstückes gem. §15 (12) c) AWS mit Hilfe von Kunststoffsäcken, so werden diese nicht einzeln, sondern nach Ermessen der Gemeindewerke als Kontingent für feste Zeiträume ausgegeben. Die Kontingente bemessen sich am maximalen Leervolumen des Abfallbehälters, das normalerweise auf dem Grundstück vorzuhalten wäre („Referenzbehälter“); dasselbe maximale Entsorgungsvolumen (im gleichen Zeitraum) wird mit Hilfe der Kunststoffsäcke bereitgestellt.

Die jährliche Abfallgebühr

1. entspricht im Falle des §15 (12) c) Nr. 1 AWS der Gebühr, welche für das Referenzbehälter angefallen wäre;
  2. beträgt im Falle des §15 (12) c) Nr. 2 AWS € 2,90 je Abfallsack zu 70l Fassungsvermögen.
- (14) Auch für die Hausmüllabfuhr bei verstärktem Anfall gemäß §14 (3) AWS geben die Gemeindewerke Abfallsäcke aus, die sich von denen nach Abs. (13) optisch unterscheiden. Die Gebühr von € 6,70 je Abfallsack wird bei der Ausgabe entrichtet.
- (15) Sofern die Verhältnisse im Einzelfall von den Normbedingungen, die den oben genannten Gebühren und Gebührensätzen zugrunde liegen, so stark abweichen, dass die Anwendung dieser Gebühren unter besonderer Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine unangemessene Härte darstellen würde, können die Gemeindewerke mit dem Gebührenschildner insoweit eine von den Bestimmungen dieser Satzung abweichende Sondervereinbarung treffen.

## **§ 5**

### **Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld**

- (1) Bei jährlich oder monatlich anfallenden Gebühren entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand vollendet ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände ändern. Die Gebührenpflicht endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.
- (2) Beim Erwerb einer Sperrmüllkarte entsteht die Gebührenschuld mit Ausgabe der Karte, bei Erwerb von Abfallsäcken mit Ausgabe der Säcke.
- (3) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit Entgegennahme bzw. Abtransport des jeweiligen Abfalls durch die Gemeindewerke.

- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten, in dem der Wechsel den Gemeindewerken angezeigt wird.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Gebühren werden mit Entstehen der Gebührenschuld fällig. Jährlich und monatlich wiederkehrenden Gebühren werden abweichend davon vier Wochen nach Zustellung eines Gebührenbescheids für den jeweils zurückliegenden Zeitraum fällig; für diese Gebühren können die Gemeindewerke außerdem monatlich zu leistende Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der voraussichtlich für das Gesamtjahr anfallenden Gebühren festsetzen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Vorgängersatzungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Abfallwirtschaftsgebührensatzung wird hiermit zur Bekanntmachung ausgefertigt.

Garmisch-Partenkirchen, den 03.12.2019

gez.

Lichtmeß,

Vorstand

Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen